

ASSET PROTECTION IN LIECHTENSTEIN

In den vergangenen Wochen und Monaten ist sehr viel darüber geschrieben worden, dass in Sachen Steuern verschiedene offene Baustellen vorhanden sind. Diese müssen durch Doppelbesteuerungsabkommen, aber auch durch eine konsequente Nutzung des neuen Steuergesetzes geschlossen werden. Gleichzeitig wurde aber auch die Frage gestellt, was Liechtenstein denn Besonderes für ausländische Investoren oder Private zu bieten habe. Hier gebe es einiges zu vermelden, im Folgenden möchte ich mich aber auf den Aspekt der „Asset Protection“ konzentrieren. Hierunter versteht man die Möglichkeit, die „Assets“, also Vermögenswerte, bei bestimmten Personen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.

Dabei geht es sehr oft darum, die Vermögenswerte so abzusichern, dass die eigene Familie und die Nachkommen sich sicher sein dürfen, dass sie eine gewisse finanzielle Unterstützung erhalten können, auch wenn dem Vermögensinhaber etwas passiert. Dieses Risiko kann aus unterschiedlichen Gründen bestehen. So sind die allgemeinen Risiken des Lebens (frühes Versterben), aber auch die zum Teil überbordende Haftung in verschiedenen Ländern oder Berufen gleichermassen zu nennen. Die Haftung für Gesellschaftsorgane, aber auch für unternehmerisch tätige Personen verbreitert sich tendenziell immer mehr. Von der anerkannten und auch international respektierten Asset Protection ist die Gläubigerbenachteiligung zu unterscheiden. Dies ist dann der Fall, wenn jemand erkennt, dass er bald nicht mehr in der Lage sein wird, seine Schulden zu bedienen und daher beginnt Geld „zu verstecken“. Dies ist verpönt und kann mit den Mitteln der Rechtssicherungsordnung (RSO) bekämpft werden. Die Asset Protection kann somit am ehesten mit einer weit verstandenen Versicherung verglichen werden.

Es ist denn auch nicht überraschend, dass das liechtensteinische Versicherungsgesetz verschiedene Möglichkeiten gibt, besonders attraktive versicherungsrechtliche Ausgestaltungen vorzunehmen. Eine sehr wichtige Form ist die klassische Lebensversicherung - in verschiedenster Ausprägung; daneben sind auch Rentenversicherungen zu nennen. Bei der Lebensversicherung spielen die langfristige Vermögensverwaltung und eben die Versicherung des Todesfallrisikos, aber auch anderer Risiken des Lebens eine grosse Bedeutung. Die liechtensteinischen Versicherungen haben eine erhebliche Vielfalt von Möglichkeiten und Lösungen für die Kunden hervorgebracht. Zu nennen sind hier die Versicherungen mit Einmaleinlage; massgeschneiderte Versicherungen, bei denen die Art der Vermögensverwaltung zu einem erheblichen Teil durch den Versicherungsnehmer vorgegeben werden kann; aber auch ganz klassische Versicherungen mit jährlichen Ratenzahlungen. Neben dem Versicherungsgeheimnis darf der Konkurschutz als wichtiger Schutzeffekt genannt werden. Im Konkurs des Versicherungsnehmers nämlich – also des den Vertrag abschliessenden – fällt die Versicherungspolice und die Begünstigung nicht in dessen Konkursmasse, sofern er nahe Verwandte begünstigt hat.

Daneben sind aber auch im Gesellschaftsrecht verschiedene Möglichkeiten gegeben, durch den geschickten Einbezug juristischer Personen – bspw. Stiftungen - Konstellationen zu schaffen, die den Bedürfnissen des Asset Protection Rechnung tragen. In den Beistatuten einer Stiftung kann im Detail geregelt werden, wie welche Personen im Falle der Ausbildung

etc. unterstützt werden sollen. Wenn dies richtig ausgestaltet wird, ist es von späteren Gläubigern auch nicht angreifbar.

Ähnliche Ergebnisse können auch durch den Trust erreicht werden. Diese aus dem angelsächsischen Raum entlehnte Form hat in den letzten Jahren nicht zuletzt durch das Haager Trust Übereinkommen immer stärkere Akzeptanz erhalten. Der Trust kann weitgehend analog wie eine Stiftung eingesetzt werden.

Gerade in Familien kann auch mit einer frühzeitigen Zuweisung der Vermögenswerte und entsprechenden Auflagen und Kautelen das Ziel der Asset Protection erreicht werden. Hierbei muss in die entsprechende Ausgestaltung besondere Sorgfalt gelegt werden – je nach dem, ob das Vermögen ganz oder teilweise aufgeteilt wird, ob es an die Eltern, den Ehepartner oder die Kinder geht und welcher Art das Vermögen ist.

Wesentlich ist in allen diesen Modellen, dass das Vermögen tatsächlich aus dem Herrschaftsbereich der betroffenen Person herausgenommen und einer bestimmten Zielsetzung gewidmet wird. Dies bedarf einer genauen Planung und grosser Zuverlässigkeit der involvierten Treuhänder, Rechtsanwälte oder anderer Vertrauenspersonen.

Liechtenstein ist nicht mehr der abgeschottete Staat, der er in vielen Belangen noch vor dem EWR-Beitritt war. Man könnte somit meinen, dass die Qualität der Asset Protection allenfalls nachgelassen hat. Immerhin sind die Grenzen offener und die Zusammenarbeit unter den Staaten ist intensiver. Somit ist es schwieriger, Werte in Liechtenstein „zu verstecken“. Hier läge aber ein Missverständnis vor, wenn man die Qualität des „Asset Protection“ hieran messen wollte. Asset Protection kann Vertraulichkeit und Abgrenzung gut brauchen; es nützt aber nichts, wenn sich einmauert – so entzieht man die Werte jeglichen Zugriffs, auch des eigenen. Daher muss Asset Protection in einem Land statt finden, das in die internationale Gemeinschaft integriert ist. Das ist bei Liechtenstein recht weitgehend der Fall.

Eine wirklich funktionierende Asset Protection verlangt vom Berater einiges ab: man muss sich mit der Situation des Kunden, seiner Familie und seiner beruflichen Situation auseinandersetzen. Dies ist wichtig, um einerseits die Risiken richtig einschätzen zu können, aber auch um nicht mit Bestimmungen des Erb- und Pflichtteilsrecht in Konflikt zu geraten. Schliesslich muss man in der Lage sein, über die Grenze und über Rechtsordnungen hinaus zu denken. Hört sich doch spannend an – oder?

Dr. Mario Frick

Rechtsanwalt in Schaan

Verwaltungsrat in verschiedenen Unternehmungen